

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit
„Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)“
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 16.05.2018**

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2, § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBL. LSA S. 89), i. V. m. § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) hat der Senat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Technische, kulturelle, ökonomische und politische Entwicklungen verändern die berufliche Lebenswelt in nahezu allen Funktionssystemen. Wissenschaftliche Weiterbildung greift diesen Wandel in seinen Ursachen, Prozessen und Folgen auf und vermittelt Wissen und Instrumente zu dessen proaktiver Bearbeitung. Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg¹ bekennt sich zur wissenschaftlichen Weiterbildung als Kernaufgabe neben Forschung und Lehre und gestaltet diese aktiv.

Die OVGU stellt berufserfahrenen, weiterbildungsinteressierten Menschen ihr akademisches Wissen, ihre Kernkompetenzen und Netzwerkkontakte zur Verfügung, um Wissen zu aktualisieren, zu vertiefen und zu erweitern. Zur Unterstützung der Fakultäten bei dieser Aufgabe gründete die OVGU das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung² in Übereinstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan der OVGU (Senat/Beschluss-Nr. 107/14), der Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt und der OVGU vom 29. Januar 2015 basierend auf dem Beschluss des Senates vom 06.07.2016 als zentrale Betriebseinheit.

Mit diesem Organisationsentwicklungsschritt will die OVGU gemäß ihrem Leitbild und der ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgabe die Entwicklung und Durchführung attraktiver Weiterbildungsangebote für Personen, Organisationen und Institutionen fördern.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ ist eine zentrale, dienstleistende Betriebseinheit³ der OVGU. Sie ist Servicepartner für die Fakultäten, die Verwaltung, die zentralen Einrichtungen und das Rektorat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung⁴.

¹ im Folgenden OVGU

² im Folgenden ZWW

³ im Folgenden Betriebseinheit

⁴ Wissenschaftliche Weiterbildung wird verstanden als organisiertes wissenschaftliches Lernen nach Abschluss der ersten akademischen Bildungsphase und der Aufnahme einer Berufstätigkeit. Der Weiterbildungsauftrag besteht in der wissenschaftsorientierten Vertiefung und Erweiterung früher erworbener berufsfachlicher, sozialer und personaler Kompetenzen, als auch in der Befähigung zur fundierten kritischen Reflexion berufsfachlicher, gesellschaftlicher und individueller Zusammenhänge.

- (2) Die Betriebseinheit steht unter der Verantwortung der Prorektorin/des Prorektors für Studium und Lehre.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das ZWW dient der Einbindung und Verankerung von Weiterbildungsaufgaben in der OVGU. Es übernimmt an den Schnittstellen von Hochschule und beruflicher Praxis und in Abstimmung mit den universitären Gremien und Fachvertreterinnen/Fachvertretern die Aufgaben der Programmplanung, Programmentwicklung und des Programmanagements bedarfs- und marktgerechter Weiterbildungsangebote. Die inhaltlich-konzeptionelle sowie personale Verantwortung der Fakultäten für die berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung bleibt davon unberührt.
- (2) Das ZWW berät und unterstützt auf Anfrage in allen Fragen der Konzeption und Organisation von Weiterbildung und übernimmt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den universitären Verwaltungsbereichen die administrative Abwicklung.
- (3) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten übergreifenden Ziel- und Aufgabenstellung nimmt das ZWW in Abstimmung mit den zu beteiligenden Fakultäten und Universitäts-gremien im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
- a. Initiierung, Beratung und Begleitung der Entwicklung von Weiterbildungsprogrammen
 - b. Unterstützung der die Weiterbildungsprogramme durchführenden Organisations-einheiten insbesondere bei
 - der konzeptionellen und organisatorischen Programmplanung
 - Management zur Durchführung der Weiterbildungsprogramme sowie administrative Verwaltung der Teilnehmenden (u.a. Übernahme des Anmeldemanagement nebst etwaiger Rechnungslegung/Gebührenerhebung gegenüber den Teilnehmern bei Übertragung durch die das Weiterbildungsprogramm durchführende Organisationseinheit)
 - der Entwicklung von E-Learning- und Blended-Learning-Elementen
 - der Administration der Dozententätigkeit (Vertragsgestaltung, Abrechnung)
 - Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und in Akkreditierungsverfahren
 - c. Koordination und Bündelung der Angebote durch Vernetzung geeigneter Akteure aus den Fakultäten
 - d. Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für Weiterbildungsveranstaltungen
- (4) Das ZWW fungiert nach außen als zentrale fakultätsübergreifende Informations- und Anlaufstelle hinsichtlich des Gesamtangebotes der OVGU für Weiterbildungsinteressierte und den an Weiterbildungsprogrammen Teilnehmenden.
- (5) Die Aufgaben des ZWW nach außen sind im Einzelnen:
- a. Eigenständige Organisation und Durchführung nachfrageorientierter Weiterbildungsangebote neben den Fakultäten
 - b. Unterstützung und Beteiligung bei der Akquise und Durchführung von Drittmittelprojekten im Bereich der Weiterbildung und Weiterbildungsforschung
 - c. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Marketing, allgemeine Beratung interessierter Personen und Institutionen sowie Gewinnung von Teilnehmenden
 - d. Aufbau und Pflege des Netzwerks zu den Hochschulen Sachsen-Anhalts, den Kammern, Bildungsträgern und Wirtschaftspartnerinnen/Wirtschaftspartnern

- (6) Zur Sicherstellung der Qualität, der Organisation, der Entwicklung neuer Angebote und zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang von Fragestellungen wissenschaftlicher Weiterbildung kann das ZWW sich an Forschungsprojekten beteiligen.

§ 3 Organisation und geschäftsführende Leitung

- (1) Für das ZWW wird vom Rektorat eine geschäftsführende Leiterin/ein geschäftsführender Leiter⁵ eingesetzt.
- (2) Die geschäftsführende Leitung ist unmittelbar der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor für Studium und Lehre unterstellt.
- (3) Die geschäftsführende Leitung koordiniert die vom ZWW bearbeiteten Aufgaben und Tätigkeiten.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsverwaltung in Haushalts, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten führt die geschäftsführende Leitung die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegt insbesondere
- a. die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel
 - b. die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Stellen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 4 Beirat für wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das Rektorat setzt einen Beirat ein, der
- a. die Betriebseinheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät,
 - b. die Abläufe, Aufgabenerfüllung und zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen kritisch hinterfragt und begleitet,
 - c. die Hochschulleitung hinsichtlich der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung der wissenschaftlichen Weiterbildung berät und unterstützt,
 - d. Initiativen für neue Projekte oder Weiterbildungsangebote ergreift,
 - e. In Konfliktfällen mit dem Ziel der Mediation berät,
 - f. bei Verfahren zur (Nach-) Besetzung von Mitarbeiterstellen im ZWW beteiligt wird.
- (2) Dem Beirat gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verschiedener Fakultäten der OVGU an, die einen Bezug zur wissenschaftlichen Weiterbildung aufweisen müssen. Dem Beirat gehören darüber hinaus ein Mitglied des Rektorats und die/der Dezentralin/Dezentral Studienstangelegenheiten kraft Amtes an.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtszeit des vom Rektorat neu bestellten Mitglieds richtet sich nach der Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.
- (4) Der Beirat wird von einer/einem Vorsitzenden geleitet, der/die aus der Mitte der bestellten Mitglieder gewählt wird. Die/Der Vorsitzende ist unmittelbare Ansprechperson der geschäftsführenden Leitung des ZWW, die an den Sitzungen als Gast teilnimmt.
- (5) Der Beirat tritt i.d.R. halbjährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

⁵ im Folgenden geschäftsführende Leitung

§ 5 Berichtspflicht

Das ZWW berichtet jährlich bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres über die geleistete Arbeit und die Verwendung der eingesetzten (Projekt-)Mittel an das Rektorat und den Senat.

Teil II Benutzungsordnung

§ 6 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Ressourcen der Betriebseinheit stehen neben den Organisationseinheiten allen Mitgliedern und Angehörigen der OVGU im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die geschäftsführende Leitung des ZWW.
- (2) Das ZWW stellt den Nutzungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die ihm zugeordnete Infrastruktur (u.a. Seminarraum mit technischer Ausstattung) bei Bedarf zur Verfügung.
- (3) Sofern die genutzten Ressourcen nicht aus Haushaltsmitteln gedeckt werden können, haben Nutzerinnen/Nutzer, die die Infrastruktur des ZWW gemäß Abs. 2 nutzen, genutztes Verbrauchsmaterial zu ersetzen. Hierüber werden ggf. gesonderte Vereinbarungen geschlossen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, soweit sie Infrastruktur des ZWW nutzen,
 - überlassenes ZWW-Inventar sachgemäß und sorgfältig zu behandeln,
 - Beschädigungen bzw. Störungen am Inventar unverzüglich der Leitung anzuzeigen,
 - den fachlichen Weisungen der/den ZWW-Mitarbeiter/inne/n Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft gem. § 99 Abs. 2, § 79 HSG LSA i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der OVGU anzuzeigen.

Magdeburg, den 16.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

